

Info-Blatt zur Notbetreuung

Liebe Erziehungsberechtigte,

für die Dauer der als Schutzmaßnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus angeordneten **Schul- und Kitaschließungen (aktuell vom 16.03 bis 18.04.2020)** ist vorgesehen, für Kita-Kinder sowie für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 eine Notbetreuung zu gewährleisten.

In den Schulen umfasst diese Betreuung in der Regel maximal die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. Sollte darüber hinaus eine Betreuung zwingend erforderlich sein, sprechen Sie bitte die Schulleitung an. In Kindertageseinrichtungen gelten die jeweiligen Zeiten in den einzelnen Gruppen.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschl. Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

NEU:

Für die Funktionalität der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist es zwingend erforderlich, dass insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitsbereich, Ärztinnen, Ärzte, Pflegekräfte und allen anderen Beschäftigten aus dem Bereich Gesundheit, Medizin und Pflege durch das Angebot der Notbetreuung weiterhin die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit ermöglicht und so weit wie möglich erleichtert wird.

Für die Notbetreuung ist es ausreichend, wenn ein Elternteil (**eine Person**) im Bereich der kritischen Infrastrukturen, insbesondere im Gesundheitsbereich tätig ist und ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre. Auch in besonderen Härtefällen kann eine Notbetreuung genehmigt werden.

Zudem wird auch **während der Zeit der Osterferien** eine Notbetreuung angeboten (außer Karfreitag und Ostermontag).

Die Schule bzw. die Kindertagesstätte vor Ort bestimmen, wer eine Notfallbetreuung aus den vorgenannten Gründen in Anspruch nehmen kann. Nutzen Sie hierzu bitte den Antrag auf Notbetreuung und senden diesen frühzeitig an info@gs-sued-huemmling.de. (Die Unterschrift kann am 1. Tag der Betreuung in der Schule geleistet werden.) Mit dem Ausfüllen des Antrags sind Sie damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung von der Einrichtung und des Trägers erhoben und verarbeitet werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Infektiosität und der rasanten Verbreitung des neuartigen Corona-Virus mit auch im Landkreis Emsland deutlich zunehmenden Erkrankungszahlen ist es erforderlich, umfangreiche kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung des Ausbreitungsgeschehens umzusetzen. Sämtliche Maßnahmen dienen dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen und besonders schutzbedürftige Gruppen wie alte, vorerkrankte Personen und Kinder zu schützen. Die Ansteckungsketten müssen kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Aus diesem Grund werden die Betreuungsgruppen möglichst klein gehalten.